



PD/P200528

## Erläuterungen zur Verordnung betreffend Ausrichtung von Taggeldern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden (Covid-19-Verordnung Kulturschaffende)

### 1. Ausgangslage

Selbstständigerwerbende und freischaffend in projektbezogenen Kurzzeitanstellungen arbeitende Kulturschaffende sind von den Auswirkungen der Pandemie und den behördlichen Anordnungen zu ihrer Eindämmung stark betroffen. Aufgrund des ohnehin sehr niedrigen Durchschnittseinkommens von Kulturschaffenden und aufgrund des hohen Anteils von atypischen Beschäftigungsverhältnissen hat der Regierungsrat am 9. Februar 2021 entschieden, für einen Zeitraum von sechs Monaten Taggelder zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden auszurichten. Aufgrund der weiterhin anhaltenden Situation der Pandemie hat er am 20. April 2021 entschieden, die Massnahme um vier Monate zu verlängern und für den Zeitraum Mai bis August 2021 kleinere Anpassungen an der Verordnung vorzunehmen. Dies erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995.

### 2. Erläuterungen zu Änderungen und Ergänzungen

Verordnung betreffend Ausrichtung von Taggeldern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden	Neu
<p><b>§ 2 Finanzierung</b> <sup>1</sup>Die Finanzierung erfolgt über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ist auf Fr. 6 Mio. begrenzt.</p>	<p><b>§ 2 Finanzierung</b> <sup>1</sup>Die Finanzierung erfolgt über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ist auf <u>Fr. 11.8 Mio.</u> begrenzt.</p>

Die Höhe der maximal zur Verfügung stehenden Mittel wird von ursprünglich 6 Mio. Franken auf neu 11.8 Mio. Franken angepasst. Dies einerseits aufgrund der viermonatigen Verlängerung der Auszahlung von Taggeldern. Zudem wird den Kulturschaffenden für die Periode von Mai 2021 bis August 2021 neu ein Einkommensfreibetrag von maximal 1'000 Franken pro Monat eingeräumt (vgl. dazu auch § 4).

Verordnung betreffend Ausrichtung von Taggeldern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden	Neu
<p><b>§ 3 Kreis der Berechtigten</b></p> <p><sup>1</sup>Beitragsberechtigt sind professionelle Kulturschaffende, die per 1. Februar 2021 dieser Verordnung Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Basel-Stadt haben.</p> <p><sup>2</sup>Als professionelle Kulturschaffende gelten natürliche Personen, die hauptberuflich im Kulturbereich tätig sind; d.h. die mit ihrer kulturellen Tätigkeit mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhalts finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit einsetzen.</p> <p><sup>3</sup>Beitragsberechtigt sind sowohl Selbstständigerwerbende als auch freischaffende Unselbständige in projektbezogenen Tätigkeiten mit häufig wechselnden Arbeitgebenden ohne Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.</p> <p><sup>4</sup> Zum Kulturbereich zählen die Bereiche darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik, und Museen, inkl. Kunst- und Kulturvermittlung.</p> <p><sup>5</sup>Ausgeschlossen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ist der Bildungsbereich in allen Disziplinen.</p>	<p><b>§ 3 Kreis der Berechtigten</b></p> <p>1 (unverändert)</p> <p>2 (unverändert)</p> <p>3 (unverändert)</p> <p>4 (unverändert)</p> <p>5 (unverändert)</p> <p><sup>6</sup> <u>Nicht beitragsberechtigt sind Kulturschaffende, welche Ausfallentschädigungen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a sowie Art. 4 ff. der Verordnung über Massnahmen gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung) vom 14. Oktober 2020 erhalten.</u></p>

Für den Zeitraum Mai bis August 2021 haben Kulturschaffende (natürliche Personen) die Wahl, entweder ein Gesuch gemäss der vorliegenden Verordnung (Covid-19-Verordnung Kulturschaffende) zu stellen, oder ein Gesuch um Ausfallentschädigungen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a sowie Art. 4 ff. Covid-19-Kulturverordnung zu beantragen. Eine Antragstellung für beide Unterstützungsmassnahmen für denselben Zeitraum ist ausgeschlossen.

Verordnung betreffend Ausrichtung von Taggeldern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden	Neu
<p><b>§ 4 Umfang und Berechnung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Beitragsberechnung beschränkt sich auf ein Taggeld von Fr. 98 für die Monate November 2020 bis April 2021.</p> <p><sup>2</sup>Nettoeinkommen oder Ersatzeinkommen vom Taggeld abgezogen. Kulturschaffende, welche gemeinsam in einem Haushalt mit einem unterhaltspflichtigen Kind leben, erhalten einen Freibetrag von Fr. 1250 pro unterhaltspflichtiges Kind und Monat, sofern dies für dessen Existenzsicherung notwendig ist.</p>	<p><b>§ 4 Umfang und Berechnung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Beitragsberechnung beschränkt sich auf ein Taggeld von Fr. 98 für die Monate November 2020 bis <u>August 2021</u>.</p> <p><sup>2</sup><u>Für den Zeitraum von November 2020 bis April 2021 werden Nettoeinkommen oder Ersatzeinkommen vom Taggeld vollumfänglich abgezogen.</u> Kulturschaffende, welche gemeinsam in einem Haushalt mit einem unterhaltspflichtigen Kind leben, erhalten einen Freibetrag von Fr. 1250 pro unterhaltspflichtiges Kind und Monat, sofern dies für dessen Existenzsicherung notwendig ist.</p> <p><sup>3</sup><u>Für den Zeitraum von Mai 2021 bis August 2021 wird auf Nettoeinkommen ein Freibetrag von Fr. 1000 pro Monat gewährt. Alle weiteren Nettoeinkommen oder Ersatzeinkommen werden vom Taggeld vollumfänglich abgezogen.</u> Kulturschaffende, welche gemeinsam in einem Haushalt mit einem unterhaltspflichtigen Kind leben, erhalten einen Freibetrag gemäss Abs. 2.</p>

Aufgrund der weiterhin anhaltenden pandemiebedingten Einschränkung für die Berufsausübung von Kulturschaffenden wird die Auszahlung von Taggeldern im Rahmen der vorliegenden Verordnung um vier Monate verlängert. Für die Beitragsdauer von Mai 2021 bis August 2021 wird ein Freibetrag von 1'000 Franken auf das Nettoerwerbseinkommen eingeräumt, um ein vertretbares Kosten-/Nutzenverhältnis in Bezug auf den Aufwand zur Gesuchstellung und zur Gesuchprüfung zu erreichen. Dies bedeutet, dass monatliche Erwerbseinkommen aus unselbständiger Anstellung oder aus selbstständigerwerbender Tätigkeit unterhalb dieser Schwelle nicht berücksichtigt werden

und demnach auch nicht deklariert werden müssen. Einen solchen Freibetrag sieht aus demselben Grund neu auch die Covid-19-Kulturverordnung des Bundes für Anträge um Nothilfe bei Suisseculture Sociale vor (Art. 12, Abs. 3).

<b>Verordnung betreffend Ausrichtung von Taggeldern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden</b>	<b>Neu</b>
<p><b>§ 5 Einreichen des Gesuchs</b></p> <p><sup>1</sup> Das Präsidialdepartement ist für die Abwicklung und Prüfung der Gesuche zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Die Kulturschaffenden reichen das Gesuch mit den notwendigen Unterlagen ein. Mit dem Gesuchsformular ermächtigen sie das Präsidialdepartement, sämtliche im Gesuch enthaltenden Daten mit anderen Behörden auszutauschen. Zu diesem Zweck entbinden sie diese von ihrem Amts-, Bank- oder Steuergeheimnis im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Daten.</p> <p><sup>3</sup> Das Gesuch ist bis am 31. Mai 2021 einzureichen</p>	<p><b>§ 5 Einreichen des Gesuchs</b></p> <p><sup>1</sup> (unverändert)</p> <p><sup>2</sup> (unverändert)</p> <p><sup>3</sup> <u>Gesuche für den Zeitraum November 2020 bis April 2021 sind bis am 31. Mai 2021 einzureichen. Gesuche für den Zeitraum Mai 2021 bis August 2021 sind bis am 30. September 2021 einzureichen.</u></p>

Die Frist für die Einreichung der Gesuche für den Zeitraum November 2020 bis April 2021 endet am 31. Mai 2021. Die Frist für die Einreichung der Gesuche für den Zeitraum Mai bis August 2021 endet am 30. September 2021.

<b>Verordnung betreffend Ausrichtung von Taggeldern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden</b>	<b>Neu</b>
<p><i>Schlussbestimmung</i></p> <p>Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt rückwirkend am 1. November 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.</p>	<p><i>Schlussbestimmung</i></p> <p><u>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 21. April 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Januar 2022.</u></p>

Die Verordnung ist neu befristet bis zum 31. Januar 2022. Sie deckt somit die maximale Beitragsperiode vom 1. November 2020 bis 31. August 2021 ab. Die über den 31. August 2021 hinausgehende Befristung stellt sicher, dass die vollständige Abwicklung der Gesuche bis zum Ausserkrafttreten der Verordnung erfolgt ist.